



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1121

Der Oberbürgermeister

/III-mi

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.11.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	11.11.2021	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	15.11.2021	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	29.11.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.12.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Landesprogramm "Kommunales Integrationsmanagement NRW" (KIM NRW)

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die nachfolgenden Maßnahmen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen finanziellen Mittel zur Übernahme der Mehrkosten für die Umsetzung des Programms „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ langfristig - über das Jahr 2022 hinaus - im städtischen Haushalt bereitzustellen.
2. Um insgesamt eine langfristige Sicherung des Programms „Kommunales Integrationsmanagement“ in Leverkusen zu ermöglichen, wird die Verwaltung beauftragt, die finanziellen Mittel zur Übernahme der Gesamtkosten im städtischen Haushalt bereitzustellen, sollte das Programm wider Erwarten von Landesseite beendet werden.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: IA 900006110102 Sachkonto: 549900

Aufwendungen für die Maßnahme: 962.300,00 €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm: KIM NRW

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: 625.600,00 € (SK 414100 78.100,00) (SK 414101 547.500,00)

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2023

Personal-/Sachaufwand: 962.300,00 € (bei Einstellung der Förderung; wird im nächsten Jahr für den neuen Haushaltsplan 2023 angemeldet)

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Das Land NRW hat 2020 das Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ auf den Weg gebracht. Erklärtes Ziel des Programms ist die Etablierung von rechtskreisübergreifendem Fallmanagement (Casemanagement) für (neu) Zugewanderte und Personen mit Migrationsgeschichte, um einen lückenlosen Integrationsprozess („Integrationskette“) in der Kommune zu gewährleisten. Alle am Prozess der Integration beteiligten Behörden und Institutionen sollen systematisiert und koordiniert zusammenarbeiten. Zugleich soll die Kommune mit Hilfe des Programms Integrationsangebote vor Ort überprüfen und ggf. optimieren oder ergänzen können. Beispielsweise sollen Bedarfe schneller erkannt und Verzögerungen und Hürden im Integrationsprozess, die an den Schnittstellen unterschiedlicher (gesetzlicher) Zuständigkeiten entstehen können, verbessert werden.

Das Programm richtet sich an Kreise und kreisfreie Städte und kann gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort umgesetzt werden. Bereits 48 Kommunen haben bereits eine Bewilligung zur Teilnahme am Landesprogramm KIM NRW erhalten. Darunter auch die Stadt Leverkusen. Das zuständige Referat im Integrationsministerium NRW (MKFFI) begleitet die Kommunen fachlich und organisatorisch bei der Umsetzung des Programms KIM NRW vor Ort.

Entsprechend des Handlungskonzeptes KIM NRW (Anlage 1) und der Förderrichtlinie (Anlage 2) wird die Gesamtkoordination des Programms über das Kommunale Integrationszentrum (KI) gewährleistet. Das KI ist als Stabsstelle unmittelbar dem Dezernat III zugeordnet, sodass eine Steuerung des Programms in enger Abstimmung mit der Dezernatsleitung gewährleistet ist. Trotz kurzfristiger Veröffentlichung der Förderrichtlinie konnte im Dezember 2020 seitens der Stadt Leverkusen eine Teilnahme am Programm fristgerecht beantragt werden. Der Bewilligungsbescheid wurde der Verwaltung mit Datum 15.02.2021 übersendet. Auch wenn von Landesseite bereits die Absicht kommuniziert wurde, das Programm langfristig zu verstetigen, ist das Förderprogramm zunächst bis zum 31.12.2022 befristet.

Das Vorhaben des Landes ein „Kommunales Integrationsmanagement“ flächendeckend in NRW zu implementieren, wird von der Verwaltung sehr begrüßt. Zumal mit Hilfe dieses notwendigen Programms Ziele aus dem gesamtstädtischen Integrationskonzept umgesetzt und ein zeitgemäßes, systematisches und fallbezogenes Integrationsmanagement seitens der Stadt Leverkusen gewährleistet werden kann. Auf den Einzelfall bezogen bedeutet dies, dass unabhängig von Änderungen des Aufenthaltsstatus, Rechtskreiswechsel, Qualifizierung oder beruflichen Situation der betroffenen Person mit Hilfe des Kommunalen Integrationsmanagements ein einheitliches und trägerübergreifendes Fallmanagement sichergestellt werden kann. Ein solches Angebot gibt es derzeit in Leverkusen noch nicht.

Eine Umsetzung des Programms in Leverkusen soll gemeinsam mit den in der Migrationsberatung etablierten Trägern der Freien Wohlfahrt (Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt und Diakonie) erfolgen, weil ihre Expertise im Feld der Integrationsarbeit unverzichtbar ist. Darüber hinaus war es von Beginn an erklärtes Ziel des Beigeordneten für das Dezernat III eine gemeinsame und damit partizipative Umsetzung des Programms für Leverkusen herzustellen. Entsprechend erfolgte seitens des Dezernates III und des

Kommunalen Integrationszentrums seit Sommer 2020 eine umfassende und fortlaufende Einbindung der Fachakteure und der Mitglieder der Fachgremien auf Grundlage des Leverkusener Integrationskonzeptes sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem Integrationsministerium NRW.

Die finanzielle Förderung innerhalb des Programms ist allerdings nicht kostendeckend (siehe Kostenaufstellung, Anlage 3), sodass von städtischer Seite Mittel bereitgestellt werden müssen, um das Programm vor Ort umsetzen zu können. Insbesondere die beteiligten Träger der Freien Wohlfahrt haben mehrfach deutlich gemacht, dass die für das Förderprogramm anfallenden Mehrkosten nicht eigenständig finanziert werden können und um Unterstützung seitens der Verwaltung gebeten.

Die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements in Kooperation mit der Freien Wohlfahrtspflege ist nur zielführend, wenn eine auf Dauer angelegte Finanzierung hergestellt werden kann. Eine nicht vollumfängliche und befristete Finanzierung und damit einhergehend lediglich befristete Arbeitsverträge des Personals sind soweit möglich zu vermeiden. Bei der Besetzung von Personalstellen ist Planungssicherheit notwendig, sowohl im Hinblick auf anfallende Mehrkosten über die Landesförderung hinaus sowie auch im Hinblick auf das gesamte Kostenvolumen, sollte das Landesförderprogramm wider Erwarten eingestellt werden. Gerade im Hinblick darauf, dass das Programm KIM NRW nahezu zeitgleich in vielen Kommunen in NRW startet, steht die Stadt Leverkusen hier in Konkurrenz um geeignetes Personal. Eine langfristige Bereitstellung der Mittel im städtischen Haushalt ermöglicht eine dauerhafte Perspektive für das einzusetzende Personal und damit für die Etablierung des Kommunalen Integrationsmanagements insgesamt.

Für das Jahr 2022 ist es der Verwaltung bereits gelungen, die Mehrkosten im städtischen Haushalt anzumelden. Um Planungssicherheit für das einzustellende Personal zu erhalten, insbesondere auch für die beteiligten Träger, muss eine Finanzierung der Mehrkosten durch die Stadt Leverkusen langfristig sichergestellt werden.

Übersicht: Prognostizierte Gesamtkosten und Fördersummen pro Jahr (detaillierte Aufstellung siehe Anlage 3):

Gesamtkosten Personal	Gesamtfördersumme Land (Personal)	Mehrkosten Stadt Leverkusen
913.257,24 Euro	576.600,00 Euro	336.657,24 Euro

(Die in der Anlage 3 aufgeführten Personalkosten können zum jetzigen Zeitpunkt lediglich Prognosen darstellen.)

Trotz der umfangreichen Förderung durch das Land NRW sind die Mittel nicht auskömmlich. Darüber hinaus werden die Landesfördermittel grundsätzlich jährlich bewilligt und der Förderzeitraum des Programms KIM NRW ist nach aktuellem Stand bis Ende 2022 befristet. Neben der Sicherstellung der Finanzierung von Mehrkosten durch den städtischen Haushalt gilt es also zugleich Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass das Land NRW das Programm nach Ablauf des Förderzeitraums beenden sollte. Für diesen Fall müssen langfristig über den städtischen Haushalt Mittel für die Gesamtkosten zur Verfügung stehen, insbesondere auch um von dauerhaft befristeten Arbeitsverträgen absehen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung gelingt ein systematisches Kommunales Integrationsmanagement nur auf lange Sicht und nicht als befristetes Förderprogramm. Von daher begrüßt die Verwaltung, dass erste positive Signale hinsichtlich einer möglichen Finanzierung des Landesprogramms über den jetzigen Förderzeitraum hinaus bzw. die Absicht der Verstetigung des Programms seitens des Integrationsministeriums NRW (MKFFI) kommuniziert wurden. Eine seitens der Landesregierung beabsichtigte langfristige Verstetigung des Programms „Kommunales Integrationsmanagement“ soll im Rahmen der Novellierung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) ermöglicht werden. Der Gesetzesentwurf befindet sich nach Verbändeanhörung und Kabinettsbeschluss nun auf der parlamentarischen Ebene. Darüber hinaus ist im Haushaltsplan des Landes eine Stellenerhöhung für die Kommunen im Programm KIM NRW im Jahr 2022 vorgesehen.

Siehe dazu:

[Landtag NRW: Teilhabe- und Integrationsgesetz](#)

[Haushaltsplanentwurf 2022 \(nrw.de\)](#)

[Modernstes Integrationsrecht | Das Landesportal Wir in NRW](#)

Umsetzung in Leverkusen:

Um einen auf Leverkusen passenden Rahmen sowie auch einen partizipativen Prozess zu gewährleisten, setzt die Verwaltung das Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ auf der Grundlage des gesamtstädtischen Integrationskonzeptes um. Über die mittlerweile bewährte Kommunikations- und Steuerungsstrukturen des Integrationskonzeptes und in Koordination durch das Kommunale Integrationszentrum soll die Umsetzung des Programms langfristig begleitet werden (siehe Rahmenkonzept, Anlage 4).

Das Programm besteht aus drei Förderbausteinen (siehe Handlungskonzept NRW Anlage 1):

Zum Förderbaustein 1: Förderung von Personalstellen im Kommunalen Integrationszentrum, um eine Gesamtkoordination des Programms und des Casemanagements zu gewährleisten, Bedarfe der Zielgruppe zu identifizieren und Maßnahmen zu implementieren.

Das Land fördert jährlich mit bis zu insgesamt 160.000 Euro maximal 2,5 Stellen zur Koordination des Programms mit 55.0000 Euro/ pro Stelle sowie 0,5 Stelle für Assistenzaufgaben mit 22.500 Euro.

Die Einrichtung von zunächst zwei Personalstellen zur Koordination im Kommunalen Integrationszentrum ist bereits erfolgt. Die Stellen werden voraussichtlich im Oktober und November besetzt.

Darüber hinaus werden innerhalb des Förderbaustein 1 Landesmittel für Sachausgaben und Maßnahmen zweckgebunden im Rahmen des Programms in Gesamthöhe von bis zu 78.100 Euro (davon 29.100 Euro Sachausgaben für Personal und 49.000 Euro Sachausgaben für Veranstaltungsformate, Maßnahmen und externe Begleitung) zur Verfügung gestellt (siehe Förderrichtlinie, Anlage 2).

Zum Förderbaustein 2: Förderung von bis zu fünf Personalstellen für rechtskreisübergreifendes individuelles Casemanagement.

Hier strebt die Verwaltung eine enge Zusammenarbeit mit dem Caritasverband, der Arbeiterwohlfahrt und der Diakonie als etablierte Träger im Bereich der Migrationsberatung an. Die Wohlfahrtsverbände sollen jeweils eine Stelle erhalten. Entsprechende Eckpunkte der Kooperation wurden bereits gemeinsam abgestimmt, eine Besetzung der Stellen bei den Trägern würde zum 01.01.2022 forciert werden. Eine weitere Stelle für das Casemanagement soll im FB Soziales verortet und die fünfte Stelle im Kommunalen Integrationszentrum implementiert werden. Der angestrebte Besetzungszeitpunkt ist ebenfalls der 01.01.2022.

Ein entsprechendes Rahmenkonzept (siehe Anlage 4) zur lokalen Vorgehensweise wurde dem Land mit Antragstellung fristgerecht eingereicht und bewilligt. Im Förderbaustein 2 stehen für fünf Personalstellen insgesamt 275.000 Euro an Personalkostenpauschalen zur Verfügung. Die fünf für Leverkusen vorgesehenen Casemanagement-Stellen werden jährlich mit 55.000,00 Euro pro Stelle von Landesseite gefördert.

Zum Förderbaustein 3: Förderung von zusätzlichen Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen. Hier erhält der Fachbereich Bürger und Integration drei 0,75 Stellen mit einer jährlichen Förderung von insgesamt bis zu 112.500 Euro an Personalkostenpauschalen. Als Besetzungszeitpunkt ist der 01.12.2021 oder 01.01.2022 angestrebt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um die weiteren Verfahrensschritte zur Umsetzung der einzelnen geplanten Maßnahmen in die Wege leiten zu können, ist eine Beschlussfassung noch in diesem Turnus angeraten. Daher wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage 1_2020-06-30-Handlungskonzept-FINAL

Anlage 2_Richtlinie KIM

Anlage 3_Kostenaufstellung (nö)

Anlage 4_FINAL_Konzept_KIM_Leverkusen_Bewilligungsbehörde

Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM):

1. Grundlagen

Dieses verbindlich vorgegebene Handlungskonzept der Landesregierung zur flächendeckenden Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) als Landesförderung zielt darauf ab, die komplexen Herausforderungen der Integration zu bündeln und Kommunen in Nordrhein-Westfalen dabei zu unterstützen. Das vorliegende Handlungskonzept liefert Erläuterungen zu den verbindlichen Standards und gibt zugleich Empfehlungen für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements vor Ort. Das Handlungskonzept ist daher maßgeblich für alle drei Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements.

Seit Sommer 2015 steht die Flüchtlingszuwanderung im Mittelpunkt der öffentlichen und politischen Debatte in Deutschland. Die Erfahrungen der Flüchtlingszuwanderung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 zeigten an vielen Stellen, wo Integrationsprozesse aufgrund vielfältiger Zuständigkeiten, unterschiedlicher Aufenthaltstitel und anderer Faktoren nicht optimal funktionieren und legten damit Handlungsbedarfe und Lücken im System offen.

Das Handlungskonzept **Kommunales Integrationsmanagement** versteht sich als ein integriertes Steuerungskonzept, mit dem es gelingt, die vielfältigen Angebote und Leistungen in der Integrationsarbeit innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung zu koordinieren und einheitlich auszurichten.

Dazu braucht es einen strategischen Ansatz sowie Verwaltungs- und Netzwerkstrukturen, die in der Lage sind, die strategischen Ziele nachhaltig umzusetzen. Auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 werden die Kommunalen Integrationszentren zwischenzeitlich flächendeckend in den Kommunen als maßgebliche Organisationsstruktur gefördert, um in den wichtigsten integrationspolitischen Handlungsfeldern die Zugangschancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte in unterschiedliche soziale Strukturen zu verbessern und Teilhabechancen zu generieren. Daher ist das Kommunale Integrationsmanagement grundsätzlich als Aufgabenstellung bei den Kommunalen Integrationszentren konzipiert.

Die nordrhein-westfälische Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 sieht verschiedene Maßnahmen vor: u.a. bei der Erstintegration der Neuzugewanderten sollen die Kommunen gestärkt und die intra- und interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden. Ein wichtiges Instrument hierfür ist die Implementierung eines ganzheitlichen kommunalen Case-Managements, um Neuzugewanderte entsprechend ihres Bedarfes schneller zu integrieren, denn gerade in den Phasen des Rechtskreiswechsels ist ein lückenloser Übergang wichtig.

Entwickelt aus der Modellphase des Projektes „Einwanderung gestalten NRW“ fördert die Landesregierung ab 2020 entsprechend der Aufgabenstellung des § 1 Nr. 8 Teilhabe- und Integrationsgesetz die flächendeckende Einführung des Kommunalen Integrationsmanagements NRW (KIM)“ in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen.

1.1 Ziele des Kommunalen Integrationsmanagements

Durch die Einführung des KIM sollen den Geflüchteten und Zugewanderten Chancen eröffnet werden. Die Entfaltung der Potenziale der Menschen steht im Mittelpunkt, nicht Hindernisse und Barrieren. Es soll eine bessere Integration der Geflüchteten und Zugewanderten erreicht werden, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind. So bestehen je nach Lebenslage des Neuzugewanderten unterschiedliche Herausforderungen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen, wie beispielsweise ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Erstorientierung, Integration in Bildung und Arbeit, Wohnen oder Gesundheit. Da in unterschiedlichen Kontexten die Zugangschancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die bereits länger hier leben, ebenfalls nicht denen autochthoner Deutscher entsprechen, können in die Prozesse auch diese Menschen einbezogen werden.

Das Ziel ist es, mit diesem neuen integrationspolitischen Instrument zu einem abgestimmten Verwaltungshandeln aus einer Hand zu kommen, die Querschnittsaufgabe Integration flächendeckend in den Regelstrukturen zu verankern und neuzugewanderten Menschen eine verlässliche, staatliche kommunale Struktur für ihre individuellen Integrationsbedarfe zu bieten. Dadurch wird eine verbesserte Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen erreicht und die Phase des Ankommens von Beginn an integrationsfördernd ausgestaltet, was sich sowohl fiskalisch als

auch gesellschaftspolitisch positiv auswirken wird. In den nächsten drei Jahren sollen dabei folgende Ziele umgesetzt werden:

- Implementierung einer strategische Ebene zur Steuerung,
- Einführung einer operativen Ebene des individuellen Case Managements und
- eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis.

1.2 Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements

Das Kommunale Integrationsmanagement besteht aus **drei Bausteinen**:

1. **Förderrichtlinie** zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (**strategischer Overhead**) in den KI-Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW)
2. **Fachbezogene Pauschale** für Personalstellen, um ein **rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management/Fallmanagement** für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten.
3. **Fachbezogene Pauschale** für zusätzliche **Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden** zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

1.3 Strukturansatz des Kommunalen Integrationsmanagements

Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst die (Weiter-) Entwicklung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit aller in einer Kommune vorhandenen Ämter und Behörden, die Dienstleistungen zur Integration von Zuwanderern erbringen. Dazu zählen beispielsweise Ausländer- und Jugendämter, Einbürgerungsbehörden, Schulamt, Kommunales Integrationszentrum, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Strukturen der Familienbildung- und Familienberatung sowie Akteure der Zivilgesellschaft und der Freien Wohlfahrtspflege. Inhaltlich geht es um die Förderung eines Kommunalen Integrationsmanagements, das individuelles Case Management insbesondere für Geflüchtete und Zugewanderte inkludiert, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind (z.B. Personen im Bezug von AsylbLG) und darüber hinaus eine Prozesssteuerung / ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II,

SGB III, SGB VIII, SGB XII; Förderung JMD, MBE, Teilhabemanager¹ vornimmt. Aufbauend auf dem wissenschaftlichen Ansatz der Bedeutung von „Produktionsnetzwerken“ für gesteuerte Verwaltungsprozesse bei der gemeinsamen Konzipierung von organisationsübergreifenden Dienstleistungen werden kommunale Integrationsprozesse als Integrationsketten rechtskreisübergreifend und im zeitlichen Verlauf verstanden. Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt anderweitig Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund, die schon länger hier leben, aber nicht aus. Ebenso können Zuwanderer aus Südosteuropa oder andere Migrantengruppen im Fokus stehen. Bezüglich der nachholenden Integration haben die Case Managerinnen und Manager eine wichtige Funktion.

1.4 Fallorientierung

Im Kommunalen Integrationsmanagement wird der einzelne Mensch mit seiner Lebensbiographie in den Blick genommen und die verschiedenen Dienststellen dahingehend qualifiziert und unterstützt, dass sie eine gemeinsame Analyse und Unterstützung für die Neuzuwanderer erarbeiten. Der methodische Zugang des Projektes ist das Handlungskonzept Case Management für Zugewanderte, das vom Team des ISR unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Reis (Frankfurt University of Applied Sciences) entwickelt wurde. Dieser Ansatz ist eine entscheidende Weichenstellung, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Zugewanderten zu kommen. Zielrichtung ist dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden. Das Kommunale Integrationsmanagement beinhaltet eine stärkere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern im Sinne einer kommunalen integrierten Steuerung der örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse. In diesem Sinne soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden und den Kommunalen Integrationszentren gefördert werden. Entsprechend ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den

¹ Aus der Landesförderung „Gemeinsam klappt’s“ in Verbindung mit „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Bausteinen 1, 2 und 3 vorgesehen. Ziel ist es, ein möglichst optimales Angebot insbesondere für die Menschen, die zukünftig nach NRW einreisen, aufzubauen – aber auch weiterhin die nachholende Integration der schon länger hier lebenden Menschen nicht aus dem Blick zu verlieren.

Zugleich wird dafür Sorge getragen, dass die Kommunen Unterstützung zur Optimierung kommunaler Verwaltungsprozesse erhalten und die bereits vorhandenen Angebote der integrationspolitischen Infrastruktur einbezogen und in der Aufgabenwahrnehmung sinnvoll miteinander abgestimmt werden.

1.5 Förderung

Insgesamt stellt die Landesregierung in 2020

- 10 Mio. Euro für die Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements,
- 10 Mio. Euro für das rechtskreisübergreifende individuelle Case Management
- 5 Mio. Euro für die Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen zur Verfügung.

Die Landesregierung wird auch in den Folgejahren weitere Mittel Verfügung stellen.

1.6 Fallorientierung und Strukturansatz

Bei dem Ausbau des Kommunalen Integrationsmanagements sollen die **Kommunalen Integrationszentren eine zentrale Rolle** erhalten und ihr Aufgabenspektrum erweitern, sofern die Kommunen nicht bereits andere Organisationsentscheidungen getroffen haben. Die Erfordernisse zukünftiger Organisationsentwicklung werden dabei zu berücksichtigen sein. Die Querschnittsaufgabe Integration muss noch stärker in den Prozessen implementiert werden. Zudem muss der gesellschaftliche Diskurs berücksichtigt werden und die interkulturelle Öffnung mittel- bis langfristig als etablierter Faktor in die Verwaltungshaltung einfließen.

Dies erfordert, dass die Bausteine 1 und 2 – die strategische Ebene und die operative Ebene (Case Management) des Kommunalen Integrationsmanagements – an die Kommunalen Integrationszentren angebunden werden, wobei die bisherigen Aufgabenbereiche des Kommunalen Integrationszentrums von KIM unberührt bleiben

und die dort tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden bleiben. Nur im Ausnahmefall können strategische und operative Ebene auch an andere kommunale Ämter und Fachbereiche organisatorisch angebunden werden. Das soll dann möglich sein, wenn bereits andere organisationale Entscheidungen getroffen wurden. Doppelstrukturen werden nicht gefördert. Die Case Management-Pauschale kann auch an Träger der Freien Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden, wenn die Stellen nachweisbar außerhalb des Personaltableaus der JMD und MBE umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit der Kommune, besonders in den Bausteinen 1 und 3 ist dabei zwingend sicherzustellen. Wichtig ist hier der Hinweis auf die Aufgabe der Case Manager. Einerseits beraten und begleiten sie die Neuzugewanderten und unterstützen Sie bei der Realisierung ihrer Bedarfe, aber andererseits haben Sie eine wichtige Funktion als Impulsgeber für die Weiterentwicklung der intrakommunalen Zusammenarbeit. Sie erleben in ihrer Praxis direkt an den Schnittstellen, was gut und was schlecht läuft und können damit Beiträge zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und Integrationsprozesse leisten. Daher wird empfohlen zumindest ein Drittel der geförderten Case Management-Stellen im Baustein 2 bei der Kommune anzusiedeln.

Das Konzept zum Kommunalen Integrationsmanagement muss eine Übersicht über Beratungsansätze in der Kommune enthalten und eine Darstellung wie mit den verschiedenen Case Management-/ Fall-Management-Ansätzen zusammengearbeitet wird (SGB II, JMD, MBE, Teilhabemanager aus „Gemeinsam klappt's“ / „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ und so weiter). Im Idealfall fußt es auf dem vorliegenden Integrationskonzept der jeweiligen Kommune. Es wird empfohlen, dass die Freie Wohlfahrtspflege in der Lenkungsgruppe mit vertreten sein soll und dass es in der Kommune vor Ort eine Arbeitsgruppe mit der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeben soll, wie man vor Ort gemeinsam und auf Augenhöhe das Kommunale Integrationsmanagement umsetzen kann.

Auf der Grundlage dieses Handlungskonzepts zum Kommunalen Integrationsmanagement ist eine systematische Abstimmung zwischen dem strategischen Overhead und dem operativen individuellen Case Management vorzusehen. Dem strategischen Overhead kommen dabei fachaufsichtliche und koordinierende Funktionen für das Case Management zu.

1.7 Haushaltsrechtliche Maßgaben

Da die Kommunen in 2020 auch im Rahmen des § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz (432,8 Mio. Euro) die Möglichkeit haben, den strategischen Overhead und das rechtskreisübergreifende individuelle Case Management zu finanzieren, wird die Möglichkeit einer Doppelförderung dadurch ausgeschlossen, dass die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des § 14c TIntG nur bis zum 30.06.2020 und die ersten beiden Elemente des neuen Kommunalen Integrationsmanagements erst ab dem 01.07.2020 gefördert werden. Aufgrund der nun erfolgten Verzögerung bei der Umsetzung der Richtlinie wird die Landesregierung diesen Verwendungszeitraum durch Änderung des Erlasses bis zum 31. August 2020 verlängern. Die Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI-Kommunen wird noch erarbeitet und soll rechtzeitig fertiggestellt werden, so dass eine Antragstellung und Bewilligung der Mittel schnellstmöglich erfolgen kann.

2. Bausteine

2.1 Baustein 1: Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI-Kommunen:

Notwendige Voraussetzungen sind die **Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums**. Die Angliederung der Koordinierungsstellen soll in erster Linie an das Kommunale Integrationszentrum erfolgen, das damit als **KOORDINIERENDE STELLE** für den Gesamtprozess agieren. Es ist aber auch im Einzelfall möglich die Stellen an andere kommunale Ämter anzudocken, hierfür muss eine Ausnahmegenehmigung beim MKFFI beantragt werden. Es muss eine Lenkungsgruppe eingerichtet oder eine bereits vorhandene Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene beauftragt werden, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten. Bei Antragstellung muss eine Förderskizze eingereicht werden, die unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums zu erstellen ist. Dabei ist darzustellen, wie das Kommunale Integrationsmanagement umgesetzt werden soll. Hierbei müssen Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen aufgezeigt werden. Die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

entlang der Vorgaben aus diesem Handlungskonzept „Kommunales Integrationsmanagement“ ist maßgeblich.

Besondere Berücksichtigung von Landkreisen

Besonders **Kreise stehen vor besonderen Aufgaben**. Kreise müssen im Antrag darlegen, wie der kreisangehörige Raum und die kreisangehörigen Gemeinden in das Kommunale Integrationsmanagement eingebunden werden. Ebenso sollen Kreise Zuwendungen für Koordinationsstellen für große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat an die kreisangehörige Kommune weiterleiten. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass die Koordinationsstellen maximal in 0,5-Stellenanteile aufgeteilt werden können und als Team gemeinsam arbeiten sollen. Wenn laut Förderrichtlinie jeder Kreis 3,5 Koordinierungsstellen erhält, sollen diese 3,5 Koordinierungsstellen auch als Team, mit anderen Worten als eine gemeinsame Einheit gesehen werden. Es ist möglich, dass die Koordinierungsstellen kreisweit arbeiten, sie sollen aber nicht organisatorisch getrennt werden. Wenn ein Kreis eine zusätzliche Stelle für eine kreisangehörige Kommune erhält und diese weiterleitet, muss auch hier die gemeinsame Zusammenarbeit gewährleistet werden. Grundsätzlich müssen die Kreise darstellen, wie sie mit den kreisangehörigen Kommunen zusammenarbeiten, denn Integration geschieht vor Ort.

Strategische Steuerung durch die koordinierende Stelle

Zur Umsetzung der **strategischen Steuerung werden Stellen für die Koordination des Gesamtprozesses** gefördert (Koordinierende Stellen). Die Koordinationsstelle begleitet die Lenkungsgruppe und sich entwickelnde Arbeitsgruppen, moderiert die Prozesse, analysiert die Schnittstellen, entwickelt Kooperationsvereinbarungen zwischen den Ämtern und zivilgesellschaftlichen Akteuren und setzt die strategische Arbeit um, die notwendig ist, um eine bessere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu ermöglichen. Neben der Koordination analysiert und evaluiert sie fortlaufend den Prozess und speist somit ständig den Diskurs durch die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse. Wichtige Bestandteile sind darüber hinaus die Fortbildung und

Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeitenden und des Personals, das im Kommunalen Integrationsmanagement tätig ist.

Qualifizierung, Fortbildung und Transfer

Weiterhin verpflichten sich die Kommunen ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an **Fortbildungsveranstaltungen des Landes** teilnehmen zu lassen. Die Kommunen haben die Aufgabe im Sinne des interkommunalen Erfahrungsaustausches an Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement teilzunehmen und gegebenenfalls vorbereitende Berichte zuzuliefern. Die Kommunen müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes orientieren. Die externen Beratungs- und Begleitungspersonen der Kommunen müssen an Qualifizierungs- und Austauschformaten des Landes teilnehmen. Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration – verpflichten sich die Kommunen einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben. Die Kommunen verpflichten sich an einem **landesweiten Controlling** teilzunehmen.

Wissenschaftliche Begleitung

Das Land fördert die wissenschaftliche Begleitung des Kommunalen Integrationsmanagements zur qualifizierenden und qualitätssichernden Unterstützung der Umsetzung, zur Beobachtung der Entwicklung sowie zur Ableitung von Erkenntnissen. Die Kommunen sind verpflichtet, mit der wissenschaftlichen Begleitung zusammenzuarbeiten.

Prozessbegleitung und Unterstützung

Weitere Maßnahmen, die gefördert werden, sind die Prozessbegleitung und Beratung für die Entwicklung eines Konzeptes und für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements vor Ort. Hierbei können mögliche Schwerpunkte sein: Unterstützung bei der Strukturentwicklung, in Bezug zu Steuerungsfragen oder zur Entwicklung eines Case Management-Konzeptes.

Ebenso werden durch die Kommunen durchgeführte Maßnahmen mit der Zielsetzung gefördert, das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren und zu verstetigen. Hierzu gehören zum Beispiel Workshops, Multiplikatorenveranstaltungen oder Fachtagungen.

Auch Maßnahmen, die als Ergebnis der Analyse der Schnittstellen und der Lücken zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden, sind förderungswürdig. Die Analyse und Bedarfserhebung muss die Kommune durchführen. Hierunter fallen Softwareanwendungen (Digitales Integrationsmanagement), Publikationen, Handbücher, Öffentlichkeitsmaterialien oder die Entwicklung von anderen Instrumenten wie zum Beispiel ein Personal Book oder ein Sprachpass. Alle entwickelten Produkte haben den Zweck, die Integrationschancen der zugewanderten Menschen zu verbessern und Integrationsprozesse zu beschleunigen.

2.2 Baustein 2: Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes individuelles Case Management/Fallmanagement für die operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements einzurichten

Zur Umsetzung eines Kommunalen Integrationsmanagements vor Ort sollen für die operative Arbeit Personalstellen für ein individuelles, rechtskreisübergreifendes Case Management in den Kommunen eingerichtet werden. Integrationsmanagement auf individueller Ebene meint dabei eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert. In den Rechtsbereichen mit eigenem Fallmanagement wie SGB II, SGB III, SGB VIII findet eine Verweisberatung statt. Die jeweiligen Ergebnisse werden jedoch wieder durch das kommunale Integrationsmanagement zusammengeführt. Zu den klassischen Methoden des individuellen Integrationsmanagements zählen **aktive Zugangsgestaltung**, die **Erstberatung („Intake“)**, ausführliche Bestandsaufnahme (**Assessment**), Planung im Sinne einer **Zielvereinbarung/Integrationsvereinbarung**, **Leistungssteuerung** („Linking“) im Hinblick auf Dienstleistungen Dritter (gesetzliche Leistungen oder Förderangebote) sowie begleitendes, laufendes **Monitoring** und regelmäßige **Re-Assessments** zu dem jeweiligen Fall. Die Arbeit der Case Manager muss sich von anderen Programmen unterscheiden, um Doppelförderungen zu vermeiden. Hierbei sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme (SGB II, SGB III, SGB VIII,

SGB XII sowie JMD, MBE, Teilhabemanager aus „Gemeinsam klappt's“ / „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ zu beachten.

Es obliegt der Verantwortung der Kommune, die fachbezogene Pauschale dafür zu nutzen, die Stellen mit fachlich geeignetem Personal wie Sozialarbeiterinnen und -arbeitern oder sozialpädagogischen Fachkräften zu besetzen.

Die Case Management-Stellen sollen vorzugsweise an das Kommunale Integrationszentrum oder andere kommunale Ämter und Fachbereiche organisatorisch angebunden werden. Die Stellen können auch an die Freie Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden, das muss aber konzeptionell begründet werden. Außerdem müssen sich die Stellen nachweisbar außerhalb des Personaltableaus der JMD und MBE bewegen. Es wird empfohlen, zumindest ein Drittel der geförderten Case Management-Stellen im Baustein 2 bei der koordinierenden Stelle (Kommunales Integrationszentrum anzusiedeln, um somit sowohl einen engen Austausch zwischen den Trägern zu garantieren und gleichzeitig den umfassenden Transfer zwischen strategischer Ausrichtung und dem Case Management zu gewährleisten.

Im Sinne einer strategischen Partnerschaft muss es ein gemeinsames Konzept über die Beratungsansätze in der Kommune geben, um Synergieeffekte zu nutzen. Es wird empfohlen, die Freie Wohlfahrtspflege in die Lenkungsgruppe einzubeziehen und in der Kommune eine Arbeitsgruppe mit der Freien Wohlfahrtspflege zu errichten, um vor Ort gemeinsam und auf Augenhöhe das Kommunale Integrationsmanagement umzusetzen.

Für die Case Management-Stellen ist die koordinierende Stelle ähnlich wie eine Fachaufsicht zu verstehen.

Die Kommune soll die Case Managerinnen und Case Manager dort einsetzen, wo eine Ergänzung der bereits bestehenden Beratungsangebote geboten ist. Bestehende bundesgeförderte oder landesgeförderte Strukturen wie JMD und MBE u.ä. bleiben unberührt.

Der Verteilschlüssel für die Personalstellen 2020 wird auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels nach § 14c Abs. 2 TIntG unter Berücksichtigung der Bestandsdaten (Ende 2018) geflüchteter Menschen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) (40%) und der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) (60%) auf die Kreise und kreisfreien Städte berechnet. Die Personalstellen werden an die 53 Kreise

und kreisfreien Städte sowie an die Städteregion Aachen verteilt, entsprechend ihrer Clusterung (4,5,6,8 oder 11 Personalstellen) bezüglich der jeweiligen Anzahl der vor Ort aufhaltigen geflüchteten Menschen.

In den nächsten Jahren ist ein Aufwuchs der Case Management-Stellen vorgesehen; dieser soll entsprechend der Entwicklungen auch zur Stärkung der großen kreisangehörigen Kommunen genutzt werden.

2.3 Baustein 3: Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

In 2020 werden zur Förderung der rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen 5 Mio. Euro für zusätzliche Personalstellen bereitgestellt, um die für die Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zuständigen kommunalen Behörden zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Migrations- mit der Integrationsverwaltung zu fördern. **Dies entspricht 200 halben Personalstellen à 25.000 Euro an alle Kommunen** in NRW mit einer eigenen Ausländerbehörde bzw. Einbürgerungsbehörde (nicht vollständig deckungsgleich). Folgende Regelungsbereiche sind umfasst:

a) Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach § 25a und § 25b AufenthG

Das Land gewährt Mittel im Rahmen einer fachbezogenen Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2020 für 81 halbe Personalstellen à 25.000 Euro an alle Kommunen in NRW mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4 ZustAVO zur Unterstützung der Umsetzung der § 25 a und § 25b AufenthG. Maßgeblich sind dabei die Anwendungshinweise des MKFFI zu den §§ 25a und 25b AufenthG.

b) Förderung der Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen

Es liegt gem. § 2 Abs. 9 Teilhabe- und Integrationsgesetz im Interesse des Landes, dass sich mehr Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die schon lange

und gut integriert in Nordrhein-Westfalen leben, einbürgern lassen. Die bisherigen statistischen Daten zur Einbürgerungen in NRW zeigen, dass hier weitere Anstrengungen erforderlich sind. Die Landesregierung hat daher eine wirksame Einbürgerungskampagne vorgesehen, die über die Einbürgerungsinitiative NRW/#IchDu-WirNRW umgesetzt wird. Mit den vorgesehenen weiteren **84 halben Stellen sollen alle Einbürgerungsbehörden** landesseitig entlastet werden. **Weitere 35 halbe Stellen à 25.000 Euro** werden an die Kommunen verteilt, in deren Gebiet laut Ausländerzentralregister (AZR) der **größte Anteil der Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mindestens 8 Jahren** lebt. Grundlage sind die Daten des AZR NRW (Stand: 31.12.2018). Mit den zusätzlichen Personalstellen können Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für NRW abgearbeitet werden.

Die Personalstellen sollen mit dem strategischen Overhead (KIM – Baustein 1) und den rechtskreisübergreifenden individuellen Case Managern (KIM – Baustein 2) zusammenarbeiten, um die abgestimmte Umsetzung der Gesamtkonzeption zu gewährleisten.

ANHANG

Konkrete Handlungsempfehlungen für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements vor Ort

Baustein 1

Lenkungsgruppe

„Es muss eine Lenkungsgruppe eingerichtet oder eine bereits vorhandene Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene beauftragt werden, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten“

Welche verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Akteure sollen in der Lenkungsgruppe vertreten sein?

Es ist wichtig, dass die verschiedenen Fachbereiche und Akteure auf der Ebene der Entscheidungsträger vertreten sind (Amtsleitung, Geschäftsführung oder Dezernentenebene), damit die Benannten in der Lenkungsgruppe auch maßgebliche Entscheidungen treffen können.

Darunter fallen folgende Akteure: Kommunales Integrationszentrum, Sozialamt, Ausländerbehörde, Jugendamt, Schulamt, Gesundheitsamt, Arbeitsagentur, Jobcenter, Freie Wohlfahrtspflege, insbesondere zur Abdeckung der Schnittstelle MBE und JMD, Bürgerschaftliches Engagement, Wohnungsamt, Sprachkursträger, Migranten-selbstorganisationen, Vertretungen der Zielgruppe. Je nach regionalen Gegebenheiten und Handlungsfeld können weitere wichtige Akteure aufgenommen werden: Bildungsbüros, Kommunale Koordinierungen, familienpolitische Strukturen, Unternehmen, Kammern. Das ist keine abschließende Aufzählung.

Besonders wichtig ist es das Gremium arbeitsfähig zu halten. Gerade in Kreisen besteht hier eine besondere Herausforderung darin ein entsprechendes kreisweites Gremium zu installieren.

Organisatorische Anbindung der strategischen Steuerung

*„Die Angliederung der Koordinierungsstellen soll in erster Linie an das Kommunale Integrationszentrum erfolgen, die damit als **KOORDINIERENDE STELLE** für den Gesamtprozess agieren. Es ist aber auch im Einzelfall möglich die Stellen an andere kommunale Ämter anzudocken, hierüber muss eine Ausnahmegenehmigung beim MKFFI beantragt werden.“*

Was ist bei der organisatorischen Anbindung zu beachten?

Die organisatorische Anbindung der strategischen Steuerung als koordinierende Stelle für das Kommunale Integrationsmanagement kann unterschiedlich ausfallen. Auch wenn in erster Linie an das Kommunale Integrationszentrum angegliedert werden soll, sind auch andere Varianten möglich, die aber begründet werden müssen. Einerseits gibt es historisch gewachsene Prozesse in den Kommunen, so dass es sinnvoller erscheint, eine andere Anbindung zu wählen. Die Modellkommunen aus „Einwanderung gestalten NRW“ haben teilweise andere organisationale Anbindungen gewählt, diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen bleiben. Für die organisatorische Anbindung ist entscheidend, dass auch innerhalb der kommunalen Hierarchie der Steuerungs- und Koordinierungsansatz mit entsprechenden Befugnissen verwirklicht werden kann. Die koordinierende Stelle muss von den anderen Fachbereichen in ihrer Aufgabenumsetzung unterstützt werden, was durch die kommunale Spitze mitgetragen und gefördert werden sollte.

Grundsätzlich sollen die koordinierenden Fachkräfte als Team zusammenarbeiten und nicht getrennt werden. Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, warum ein Teil der Koordinationsstellen anderweitig angebunden werden soll, muss dies nachvollziehbar begründet werden. Eine Unterteilung der Koordinationsstellen kleiner als 0,5-Stellenanteile ist ausgeschlossen. Wenn die kreisangehörige Kommune eine eigene, vom Kreis weitergeleitete Stelle erhält, kann diese auch beim Kreis verbleiben, wenn die kreisangehörige Kommune diese Stelle ablehnt.

Da Kreise ein Konzept vorlegen müssen, wie der kreisangehörige Raum miteingebunden wird, muss die Situation in den Kommunen vor Ort berücksichtigt werden, um mit den Akteuren die eine aktive Rolle übernehmen wollen, sinnvolle Gesamtansätze

zu finden. Auch wenn einzelne kreisnugehörige Kommunen keine Bedarfe sehen, muss der kreisnugehörige Raum trotzdem abgedeckt werden.

Skizze zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

„Vorlage einer Skizze bei Antragstellung unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums wie Kommunales Integrationsmanagement umgesetzt werden soll mit Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen.“

Was muss in der Skizze zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements enthalten sein?

Die Skizze zur Antragstellung soll unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums erstellt werden, auch wenn die strategische Steuerung anderweitig ange-dockt wird. In der Skizze müssen die Schnittstellen zu anderen Programmen dargestellt werden. Außerdem soll ausgeführt werden, wie Planungen für das Kommunale Integrationsmanagement aussehen. Mit welcher Zielgruppe wird begonnen, welche Projektgruppen sollen eingerichtet werden? Wie wird ein Case-Management-Konzept entwickelt? Wie werden die verwaltungsexternen Akteure eingebunden? Wie sieht die Planung bis 2022 aus? Dabei kommt es darauf an, dass beschrieben wird, was beabsichtigt ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass manche Entwicklungen erst im Prozessverlauf absehbar sein werden.

Arbeit mit Projektgruppen:

Unterhalb der Lenkungsgruppe sollte mit Projektgruppen gearbeitet werden. Das empfiehlt sich aus den Erfahrungen von „Einwanderung gestalten NRW“. In den Projektgruppen arbeitet die operative Ebene der verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Akteure zusammen, um aus ihrem Erfahrungswissen und einer systematischen Betrachtung von Einzelfällen Erkenntnisse zu gewinnen und Lücken im System aufzudecken. So können für die Bedarfe Lösungen entwickelt werden, die wiederum an die Lenkungsgruppe delegiert werden, damit sie auf der strategischen Ebene umgesetzt werden können. Projektgruppen können zu Themen wie Bildung

und Erziehung, Ausbildung, Arbeit, Sprache, Wohnen, Gesundheit, Teilhabe, Case Management oder sozialer Integration eingerichtet werden.

Zielgruppe:

Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt anderweitig Zugewanderte und Menschen mit Migrationshintergrund, die schon länger hier leben, aber nicht aus. Ebenso können Zuwanderer aus Südosteuropa oder andere Migrantengruppen im Fokus stehen. Es hat sich gezeigt, dass es zu Beginn der Arbeit sinnvoll ist, sich auf eine kleinere Zielgruppe zu fokussieren. Durch die Analyse der Bedarfe anhand der Arbeit an konkreten „Fällen“ wird schnell deutlich, welche Sollbruchstellen es im System gibt. Viel hängt diesbezüglich auch vom Aufenthaltstitel des zugewanderten Menschen ab und welche Angebote er wahrnehmen kann. Es können Zielsysteme entwickelt werden, die Veränderungen auf die Arbeitsweise und die Strukturen haben. Sukzessive können die Erfahrungen auf andere Zielgruppen übertragen werden.

Einbindung der Freien Wohlfahrtspflege, der Zielgruppe und des bürgerschaftlichen Engagements:

Die große Herausforderung bei der Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements besteht in der Einbindung der verwaltungsexternen Akteure. Es hat sich gezeigt, dass es neben Projektgruppen sinnvoll sein kann, weitere zusätzliche Gremien einzurichten. Um abzustimmen, ob die entwickelten Maßnahmen auch von Seiten der Zielgruppe angenommen werden, ist es sinnvoll Vertreter aus Migrantenselbstorganisationen und Flüchtlingsinitiativen in die Projektgruppen miteinzubeziehen. Es kann auch andere Formen der Beteiligung geben, bspw. eine Art Begleitgruppe mit Vertretern der Zielgruppe geben, die nach der Entwicklung von Maßnahmen diese aus ihrer Sicht nochmals bewerten und Hinweise geben, bevor sie an die Lenkungsgruppe delegiert werden.

Auch das bürgerschaftliche Engagement muss umfassend in die Prozesse eingebunden werden, da gerade Ehrenamtliche häufig ein großes Wissen über Herausforderungen bei der Begleitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten besitzen. Es ist sinnvoll die Kompetenzen der Haupt- und Ehrenamtlichen zu bündeln.

Da das Kommunale Integrationsmanagement mit dem Ansatz des Case Managements als Handlungskonzept auf systemischer und Einzelfallebene arbeitet, ist es von besonderer Bedeutung, eine Übersicht über die Beratungsansätze in der Kommune vorzuhalten und ein übergreifendes Case Management-Konzept zu entwickeln. Im Sinne einer strategischen Partnerschaft muss es ein gemeinsames Konzept über die Beratungsansätze in der Kommune geben, um Synergieeffekte zu nutzen. Es wird empfohlen, die Freie Wohlfahrtspflege in die Lenkungsgruppe einzubeziehen und in der Kommune eine Arbeitsgruppe mit der Freien Wohlfahrtspflege zu errichten, um vor Ort gemeinsam und auf Augenhöhe das Kommunale Integrationsmanagement umzusetzen.

Fortbildungen der Koordinatoren und externen Berater (Prozessbegleitung):

Es erfolgt eine Fortbildung der Koordinatoren und Qualifizierung der externen Berater durch die Frankfurt University of Applied Sciences. Diese Fortbildungen des Kommunalen Integrationsmanagements sind ausgenommen von der Arbeitsplatzkostenfinanzierung für die Koordinationsstellen. Die Kommunen verpflichten sich, ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen. Die Kommunen haben die Aufgabe, im Sinne des interkommunalen Erfahrungsaustausches an Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes bzw. der wissenschaftlichen Begleitung zum Kommunalen Integrationsmanagement teilzunehmen und in diesem Kontext vorbereitende Berichte zuzuliefern.

Prozessbegleitung durch externe Berater:

Jede Kommune kann eine Prozessbegleitung für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements in der eigenen Kommune über den gesamten Projektzeitraum in Anspruch nehmen. Hierbei können mögliche Schwerpunkte sein: Unterstützung bei der Strukturentwicklung, in Bezug zu Steuerungsfragen oder zur Entwicklung eines Case Management-Konzeptes. Pro Jahr können sechs Beratungstage und drei Austausch- oder Qualifizierungstage durchgeführt werden. Der Zuschuss des Landes beträgt bis zu 1.012 Euro pro Tag. Wesentlich hierbei ist, dass die externen Berater durch die Frankfurt University of Applied Sciences nach den verbindli-

chen Standards des Kommunalen Integrationsmanagements fortgebildet werden, damit landesweit der Roll-Out einheitlich gelingen kann. Externe Berater haben sich an die Rahmenbedingungen des Kommunalen Integrationsmanagements zu halten.

Baustein 2

Was unterscheidet die Case Management-Stellen des Kommunalen Integrationsmanagements von anderen Case Managern? Und welche besonderen Anforderungen sollten umgesetzt werden?

Die Case Managerinnen und Case Manager sollen da sinnvoll eingesetzt werden, wo es Bedarfe in der Kommune gibt. Je nachdem wie die Kommune aufgestellt ist, können die Case Manager unterschiedlich angesiedelt werden. Unabdingbar ist, dass es eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Freien Wohlfahrtspflege und den anderen Beratungsansätzen in der Kommune geben muss, um gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, wer welche Beratungsaufgaben übernimmt. Es gibt unterschiedliche Modelle. Manche Modelle arbeiten mit zentralen Anlaufstellen, andere haben dezentrale Einrichtungen. Wichtig ist, dass die Case Manager da ergänzen sollen, wo es noch kein ähnlich umfassend angelegtes Case- oder Fallmanagement gibt und dass sie über verschiedene Hilfen hinweg einen Gesamtzusammenhang herstellen. Es geht darum gemeinsam Synergieeffekte zu nutzen und Bedarfe zu erkennen. Aus diesem Grund können die Stellen auch an kommunale Ämter wie das KI, Sozialamt etc. angedockt oder an die Freie Wohlfahrtspflege zu max. zwei Drittel der Stellen weitergeleitet werden. Je nach Ausgangslage in den Kommunen, gibt es verschiedene Formen von Case- oder Fallmanagement, gerade wenn wir uns im Asylbewerberleistungsgesetz befinden, da es hier keine gesetzliche Grundlage gibt. Es muss gewährleistet werden, dass die Schnittstellen geklärt sind und Doppelstrukturen vermieden werden. Case Management im KIM hat hier in jedem Fall die Aufgabe, verschiedene einzelne Hilfen zu koordinieren und so ein abgestimmtes Fallgeschehen sicherzustellen.

Was wären gute Voraussetzungen für die Qualifikationen im Case Management

Es wäre wünschenswert, schon eingangs mindestens eine in Case Management weitergebildete Fachkraft einzubeziehen. Im Verlauf sollten weitere Personen die entsprechende Qualifikation erwerben, falls möglich.

Alle KIM-Case Manager arbeiten zusammen in einem Team koordiniert durch die strategische Steuerung. Auch bei ggf. sinnvollen regionalen oder zielgruppenbezogenen Zuordnungen oder bei Verortung bei mehreren Trägern sind Teamstrukturen, vergleichbare Umsetzung, gegenseitige Absprachen/Beratung, Fallbesprechungen und methodenbezogene Supervision bestenfalls sicherzustellen.

Es wird empfohlen, dass sämtliche Case-Management-Stellen unabhängig von ihrer Verortung, auf der Grundlage eines gemeinsamen Fachkonzepts mit einheitlichen Standards und Leitlinien (auf Basis des auf EWG-basierenden Umsetzungshandbuch zu Case Management für Zugewanderte des ISR) arbeiten. Das Fachkonzept ordnet sich in das durch die strategische Steuerung und die Lenkungsgruppe zu erarbeitende übergreifende Case Management-System für die Kommune ein, in dem alle entsprechenden Beratungsansätze in der Kommune miteinander verbunden wirken. Zudem müssen Standards, Zuständigkeiten, Übergabeprozessure, Mindestanforderungen an Dokumentation etc. definiert sind.

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung
und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements
in den Kommunen
(Kommunales Integrationsmanagement NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- 421 -

Vom 25. November 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen an Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Kommunale Integrationsmanagement soll die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen stärken, insbesondere die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen, wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), in der jeweils geltenden Fassung, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), in der jeweils geltenden Fassung, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils geltenden Fassung, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der jeweils geltenden Fassung, den ausländerrechtlichen Bestimmungen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), in der jeweils gelten Fassung, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) für die Personengruppen der geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie anderer Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), in der jeweils geltenden Fassung, eigenständig mit einem eigenen Fallmanagement definieren und operationalisieren. Erforderlich ist der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums.

Gefördert wird auf Grundlage dieser Richtlinie die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen durch:

2.1

die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung eines Kommunalen Integrationsmanagements sowie hierfür erforderliche Begleitmaßnahmen.

2.2

die externe Begleitung und Beratung von Maßnahmen im Sinne von Nummer 2.1, insbesondere die Unterstützung bei der Strukturentwicklung, bei Steuerungsfragen oder bei der Entwicklung eines eigenen Case-Management-Konzepts über den gesamten Projektzeitraum.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums, das auf der Basis der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom 27. März 2018 (MBL. NRW. S. 179) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird,
- b) die Angliederung der geförderten Koordinierungsstellen an das Kommunale Integrationszentrum. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium im Einzelfall,
- c) die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten,
- d) die Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements auf Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes einschließlich der Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen sowie der Einbindung des kreisangehörigen Raums und der kreisangehörigen Gemeinden in das Kommunale Integrationsmanagement.
- e) Sofern bei kreisangehörigen Kommunen eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss verortet sind, kann für jede Kommune, die diese Voraussetzungen erfüllt, eine weitere Koordinierungsstelle beantragt werden.
- f) Das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse für die Koordinatorentätigkeit (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation. Im Studium sollen unter anderem sozialwissenschaftliche und/oder verwaltungswissenschaftliche Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. In begründeten Einzelfällen können auch andere Qualifikationen Berücksichtigung finden, wenn der Bewilligungsbehörde vor Tätigkeitsbeginn die Qualifikation vom Antragssteller belegt und diese von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannt wurde.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Vollfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung
Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1.

Förderung nach Nummer 2.1

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1.1

Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 4 Personalstellen bei Kreisen beziehungsweise der Städteregion Aachen und drei Personalstellen bei kreisfreien Städten, davon bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen für Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zu 3,5 Personalstellen beziehungsweise bei den kreisfreien Städten bis zu 2,5 Personalstellen und für eine Verwaltungsassistenz eine 0,5 Personalstelle. In der Regel soll die Aufteilung der Stellen nicht unter 0,5-Anteile erfolgen.

Eine Koordinatorenstelle ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von jeweils 55 000 Euro und eine halbe Stelle Verwaltungsassistenz mit einem Jahresbetrag in Höhe von 22 500 Euro zu bemessen.

5.4.1.2

Sachausgaben

Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von 9 700 Euro pro Jahr bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenz entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von 4 850 Euro pro Jahr bezuschusst.

Förderfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie Fortbildungen. Die verpflichtenden Koordinatorenfortbildungen, die seitens des Landes angeboten werden, sind hiervon ausgenommen.

Zu den weiteren förderfähigen Begleitmaßnahmen gehört auch die Durchführung von Veranstaltungsformaten. Der Höchstbetrag dafür beträgt pro Jahr bis zu 10 000 Euro. Zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen gehören auch Ausgaben für Maßnahmen, die als Ergebnis der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Der Höchstbetrag beträgt pro Jahr bis zu 30 000 Euro.

5.4.2

Förderung nach Nummer 2.2:

Gefördert werden Sachausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für die Inanspruchnahme einer externen Begleitung und Beratung. Pro Jahr können sechs Beratungstage und drei Austausch- oder Qualifizierungstage durchgeführt werden. Der Höchstbetrag beträgt bis zu 1 000 Euro pro Tag.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen sind grundsätzlich in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

a) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, sicherzustellen, dass die bisherigen Aufgabenbereiche des Kommunalen Integrationszentrums durch diese Förderung unberührt und die

in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden bleiben.

b) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen. Die Teilnahme am interkommunalen Erfahrungsaustausch im Rahmen von Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement soll durch die Zuwendungsempfänger gefördert werden.

c) Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes orientieren.

d) Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die externen Berater und Begleiter dazu verpflichtet werden, an Qualifizierungs- und Austauschformaten des Landes teilzunehmen.

e) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben.

f) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, an einem landesweiten Fördercontrolling teilzunehmen.

g) Gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird zugelassen, dass die Kreise als Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Koordinationsstellen in großen kreisangehörigen Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und einem Integrationsrat an die kreisangehörige Kommune weiterleiten.

h) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements nach Förderbeginn regelmäßig fortzuschreiben, weiter zu ergänzen und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Die Antragstellung für das Jahr 2020 (für einen Zeitraum bis maximal 2022) ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zugelassen. Die Antragsstellung für Folgejahre muss spätestens bis 30.10. des vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung gemäß Nummer 2.1 erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2020 erfolgt die Auszahlung des ersten Anteils auf Anforderung frühestens nach Eintritt der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bewilligungsbehörde unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.

MBI. NRW. 2020 S. 767

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

Anlage 4 zum Beschlussentwurf „Kommunales Integrationsmanagement NRW“

Das vorliegende Rahmenkonzept wurde seitens der Stadt Leverkusen als Teil des Förderantrags der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) fristgerecht übermittelt. Die Bewilligung wurde mit Datum 15.02.2021 an die Stadt Leverkusen übersandt.

Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM) durch die Stadt Leverkusen

1. Allgemeines

Mit dem **gesamtstädtischen Integrationskonzept** der Stadt Leverkusen (Ratsbeschluss vom 18.12.2017) wurde für die Gesamthematik „Integration“ eine verbindliche Steuerungs- und Kommunikationsstruktur beschlossen. Die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements soll innerhalb dieser etablierten Steuerungs- und Kommunikationsstruktur vollzogen werden:



Die „Controlling-Gruppe Integrationskonzept“ wird die Funktion der Lenkungsgruppe KIM übernehmen. Im Gremium sind folgende Akteure vertreten:

Beigeordneter für das Dezernat Bürger, Umwelt und Soziales; Stabsstelle Kommunales Integrationszentrum; Fachbereichsleitungen: Soziales, Kinder und Jugend, Schulen, Bürger

und Integration, Gleichstellung/Frauenbüro; Büroleitungen Dez. III und Dez. IV, Schulamt/Schulrätin; Vorsitz Integrationsrat; Geschäftsführer/innen: Flüchtlingsrat, Caritas, AWO

Durch die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements sollen wesentliche Ziele aus dem gesamtstädtischen Integrationskonzept umgesetzt werden. Insbesondere:

- Handlungsfeld A Sprache/Sprachförderung
- Handlungsfeld C Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit
- Handlungsfeld D Wohnen und Unterbringung
- Handlungsfeld E Gesundheit
- Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Darüber hinaus soll sich die **Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements maßgeblich an den Erfahrungen der Umsetzung des „Teilhabemanagements“** aus der Landesinitiative „Gemeinsam klappt's“/Förderprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ orientieren. Beide Programme werden weiterhin differenziert betrachtet, sodass die notwendige Abgrenzung gegeben ist (siehe unten).

Aus den Erfahrungen des Teilhabemanagements sind folgende wesentlichen operativen Eckpunkte für das Kommunale Integrationsmanagement zu übernehmen:

- Zusteuerung der Klientinnen und Klienten zum KIM bzw. Casemanagement (CM) über:
 - Fachbereiche Soziales (50), Bürger und Integration (33) und KI sowie weitere Stellen
 - Meldebogen für Klienten/innen unter Beachtung des Datenschutzes zur Aufnahme ins KIM bzw. Casemanagement
- Kooperations- und Rahmenvereinbarungen innerhalb der Verwaltung und mit beteiligten Akteuren und Trägern der Casemanagement-Stellen
- Gemeinsame Arbeitsgruppe zur operativen Umsetzung mit Fachbereich Soziales, Ausländerbehörde und Trägern der CM-Stellen unter Federführung des KI
- Mitwirkung der Träger der Casemanagement -Stellen an der förderrechtlichen Abwicklung

Das Kommunale Integrationsmanagement setzt sich dabei inhaltlich und finanziell wie folgt vom Förderprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ und bestehenden Beratungsstrukturen ab:

- Von den 5 Casemanagement-Stellen werden 2 bei der Stadt Leverkusen angesiedelt (Sozialamt und KI) und 3 Stellen bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Der Träger der Teilhabemanagement-Stelle erhält aktuell keine Casemanagement-Stelle aus dem Programm KIM. Bei den Casemanagement-Stellen handelt es sich zudem um neu geschaffene Stellen, die somit keine vorhandenen Stellen ersetzen.
- Die Zielgruppe des Casemanagements und des Teilhabemanagements sind nicht deckungsgleich. Beim Teilhabemanagement werden nur Geduldete und Gestattete zwi-

schen 18 und 27 Jahre betreut. Der Fokus liegt hier klar auf Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration. Sollte ein Klient in die Zielgruppe des Teilhabemanagements fallen, so findet seitens der Casemanager/in aus KIM eine Verweisberatung statt.

- Dies gilt grundsätzlich: Sollte für eine/n Klienten/in eine Beratung notwendig sein, die durch bereits bestehende Beratungsstrukturen abgedeckt ist, so findet seitens der Casemanager/in eine Verweisberatung statt. Die Ergebnisse verschiedener Beratungen eines Klienten werden zentral bei der Casemanager/in zusammengetragen und dokumentiert, insofern der/die Klient/in zustimmt.
- Die Gremien des Teilhabemanagements und des Kommunalen Integrationsmanagements unterscheiden sich: Die Bündniskerngruppe Teilhabemanagement entspricht nicht der Lenkungsgruppe des Kommunalen Integrationsmanagements.

2. Umsetzung der Bausteine:

- a) **Baustein 1:** Förderrichtlinie zur Implementierung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (strategischer Overhead)

Das Kommunale Integrationszentrum Leverkusen ist koordinierende Stelle für den Gesamtprozess. Dazu werden 2,5 Personalstellen zur Steuerung und Koordinierung des KIM sowie eine halbe Assistenzstelle beantragt und beim Kommunalen Integrationszentrum angesiedelt.

Aufgaben der koordinierenden Stellen:

- Prozessmoderation innerhalb und außerhalb der Verwaltung (Lenkungsgruppe und Arbeitsgruppen) und Institutionalisierung der rechtskreisübergreifenden Kooperationen (z.B. über Rahmen- bzw. Kooperationsvereinbarungen),
- Koordination der 5,0 Case-Management-Stellen (Team) und Durchführung von Fallkonferenzen,
- Erkenntnisse und Optimierungsvorschläge werden prozesshaft in die Verwaltung kommuniziert (Interkulturelle Öffnung),
- Schnittstelle und Ansprechperson für Einzelfälle („Filtern“), Weiterleiten und Nachhalten von Einzelfällen,
- Analyse von Schnittstellen, Bedarfen und Angeboten,
- Implementierung von Maßnahmen (z.B. über Landesförderung)
- Administration zum Förderprogramm (Antragsverfahren, Verwendungsnachweise, Mitwirkung am Fördermittelverfahren, Datenbankpflege, Controlling, wissenschaftliche Begleitung etc.)

- b) **Baustein 2:** Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein **rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management** zu implementieren

Die Stadt Leverkusen kann für diesen Baustein 5,0 landesgeförderte Personalstellen erhalten. Gemäß der Empfehlung des Handlungskonzepts des Landes sollen hiervon 2,0 Stellen bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales (Sozialamt) und KI, angesiedelt werden. Vor

dem Hintergrund, dass laut Handlungskonzept insbesondere auch Personen, die keinen Zugang zum einem Fallmanagement haben zur Zielgruppe des KIM gehören, können bei einer Ansiedlung des Casemanagements im Fachbereich Soziales insbesondere gestattete und geduldete Personen vom KIM profitieren.

Eine enge Zusammenarbeit seitens der Stadt Leverkusen mit der Freien Wohlfahrt bzw. Trägern bei der Umsetzung des KIM ist von Beginn an forciert worden. Aus diesem Grund sollen die übrigen Stellenanteile des Casemanagements innerhalb der Trägerlandschaft in Leverkusen angesiedelt und über die Personalstellen des Bausteins 1 koordiniert zusammenarbeiten, mit dem Ziel einer gemeinsamen und kohärenten Vorgehensweise beim Einzelfallmanagement.

Vor diesem Hintergrund wurden auf Einladung des Beigeordneten für das Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales bereits Informationsveranstaltungen vor Ort angeboten, zu denen die Geschäftsführungsebene von Caritasverband, Flüchtlingsrat, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie und der Sprecher der AG Freie Wohlfahrt eingeladen waren.

Grundsätzlich sieht die **Datenlage zur Zielgruppe** für Leverkusen wie folgt aus:

	gesamt	ab 18 Jahren
Menschen mit Migrationshintergrund in Leverkusen (Quelle: Zensus 2011)	50.940	
Personen, die in den letzten 5 Jahren (nach dem 01.01.2014) nach Deutschland/Leverkusen gezogen sind (Stichtag 21.10.2020)	6.729	
Personen mit Gestattung (AZR zum Stichtag: 27.10.2020)	472	305
Personen mit Duldung (AZR zum Stichtag: 27.10.2020)	359	220

Die **Zielgruppe**, mit der zunächst in Leverkusen bei der Umsetzung des KIM begonnen werden soll, sind volljährige Personen, die in den letzten fünf Jahren nach Leverkusen zugewandert sind und Personen ohne Zugang zu einem Fallmanagement (Gestattete und Geduldete). Eine Ausweitung der Zielgruppe wird im weiteren Prozess mit den beteiligten Akteuren abgestimmt.

Als Ergänzung und Abgrenzung zu den bestehenden Beratungsangeboten für Zugewanderte und Menschen mit Migrationsgeschichte der Träger in Leverkusen, soll über das Casemanagement des KIM die zentrale **Erfassung und systematische Dokumentation der Integrationsverläufe** etabliert werden. Mit diesem spezifischen Profil der Tätigkeit der Casemanager/innen soll möglichst eine engmaschige Systematik („Niemand soll durchs Netz fallen!“) und zugleich eine Vermeidung von Parallelstrukturen zu bestehenden Beratungsangeboten realisiert werden.

Die **Zuständigkeit** der 5 Case-Manager/innen soll sich nach den drei Stadtbezirken in Leverkusen richten. Klienten/innen werden je nach Wohnort einem Stadtbezirk und somit einer/m Case-Manager/in zugeordnet. Somit bedeutet ein Wohnortwechsel eines Klienten auch einen Wechsel der/ des Case-Managerin/ Case-Managers. Es findet eine grundsätzliche Zuweisung nach Stadtbezirken statt und ggfs. eine flexible Zuweisung in den Randquartieren je nach freien Kapazitäten der Case Managerinnen und Case-Manager. Die Zuordnung der Stadtbezirke I, II und III zu den jeweiligen CM richtet sich nach dem **Index des Sozialberichts** für Leverkusen (entsprechend der Zahlen aus 2019). Im Stadtbezirk I und III besteht gemäß Sozialbericht ein höherer Integrationsbedarf (siehe Abb. 81, Seite 133). Vorgeschlagen wird deshalb, dass sich drei CM - Stellen auf die Stadtbezirke I und III konzentrieren.

c) Baustein 3: Zusätzliche Personalstellen bei der Ausländerbehörde/Einbürgerungsbehörde

Die Umsetzung des Bausteins 3 erfolgt über den FB Bürger und Integration der Stadt Leverkusen.

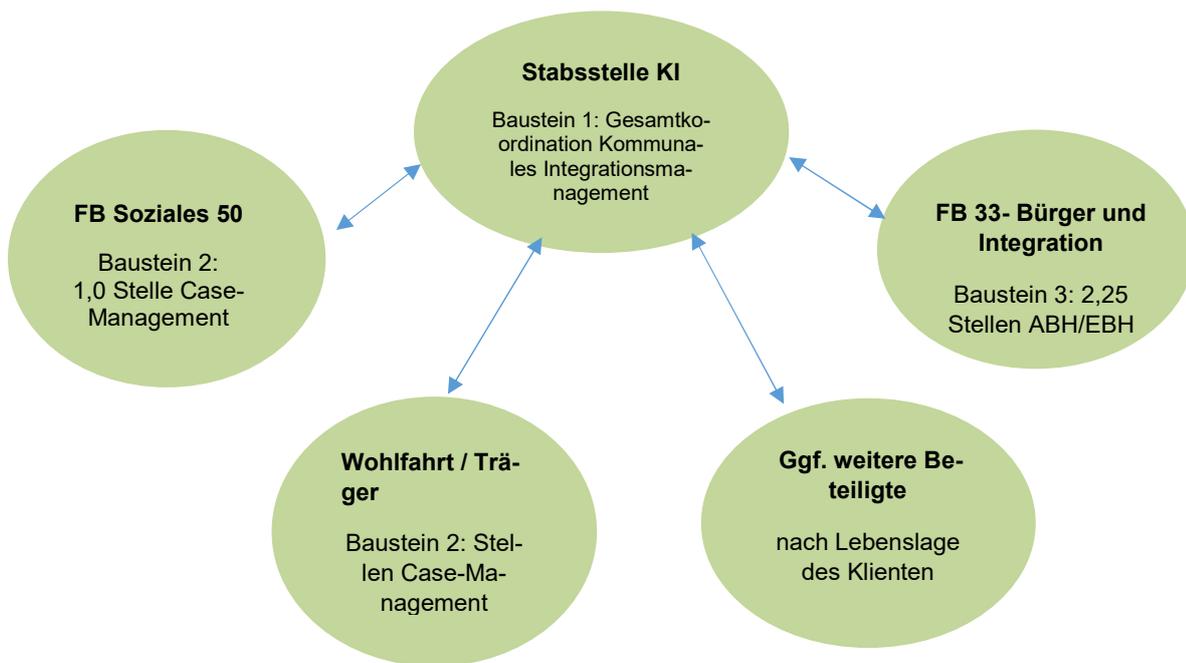
Eine Zusammenarbeit mit dem KI ist vorgesehen: Der Fachbereich Bürger und Integration inkl. der Ausländerbehörde wird sowohl in die Lenkungsgruppe wie auch in die Arbeitsgruppen einbezogen werden.

3. Operative Umsetzung und Schnittstellen im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements

Beim Kommunalen Integrationsmanagement handelt es sich um einen Prozess, der darauf abzielt, dass die Vielzahl an Integrationsakteuren daran mitwirken für den Einzelnen lückenlose Integrationsketten zu realisieren (rechtskreisübergreifend). Ein weiteres gleichrangiges Ziel ist es, am Integrationsprozess beteiligte Systeme auf Lücken bzw. Schwachstellen zu prüfen mit dem Ziel der Optimierung dieser Systematiken (Baustein 1).

Im Sinne der Querschnittaufgabe Integration handelt es sich beim Kommunalen Integrationsmanagement um einen Prozess durch die verschiedenen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung hindurch (vertikal und horizontal). Agile Handlungs- und Kommunikationsprinzipien tragen deutlich zum Gelingen der Querschnittaufgabe Integration bei (siehe Steuerungsstruktur Integrationskonzept), wohingegen eine statische Bündelung von Zuständigkeit in einem Bereich der komplexen Aufgabe Integration nicht gerecht werden würde.

Kooperation und Schnittstellen zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (siehe oben Seite 2ff., Punkt 2)



Steuerungsformate und Schnittstellenklärung (siehe oben, Seite 1-2):

Lenkungsgruppe: Controlling-Gruppe Integrationskonzept (Ebene Dezernats- und Fachbereichsleitung)

Arbeitsgruppe KIM: KI, FB 50, FB 33, beteiligte Träger (operative Ebene)

Fallkonferenzen: KI, FB 50, FB 33, beteiligte Träger (Ebene Fallbearbeitung)

Zuständigkeit und Rollen der Fachbereiche im Kontext Kommunales Integrationsmanagement

Zuständigkeit und Rolle **Stabsstelle KI** beim Kommunalen Integrationsmanagement:

Baustein 1: Implementierung eines strategischen Kommunales Integrationsmanagements (strategischer Overhead)

Die Gesamtkoordination des Programms „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM) erfolgt gemäß Förderkonzeption des Landes durch das Kommunales Integrationszentrum. Die mit dem gesamtstädtischen Integrationskonzept beschlossene Steuerungs- und Kommunikationsstruktur dient hierzu als maßgebliche Grundlage (siehe Seite 1, Punkt 1).

Zur operativen Umsetzung des KIM werden bis zu 2,5 Koordinierungsstellen im KI angesiedelt, die auf der Grundlage der Förderrichtlinie das Programm insgesamt und die Casemanagement-Stellen koordinieren und gemeinsam mit den beteiligten Fachbereichen/Institutionen auf eine Optimierung der Integrationsketten hinwirken (siehe Punkt 2a). Zur Abstimmung der Schnittstellen werden die oben genannten Steuerungsformate (siehe Kasten oben) imple-

mentiert und seitens Dez III bzw. KI moderiert. Gemäß des verbindlichen Handlungskonzeptes KIM NRW soll eine der insgesamt 5,0 geförderten Casemanagement-Stellen (Baustein 2) neben dem FB 50 auch im KI angesiedelt werden.

Darüber hinaus behält das KI, als Stabsstelle bei Dezernat III, weiterhin die Zuständigkeit als Koordinierungs- und Fachstelle auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration NRW (§ 7) und des gesamtstädtischen Integrationskonzeptes.

Zuständigkeit und Rolle **FB 33 – Bürger und Integration** beim Kommunalen Integrationsmanagement:

Baustein 3: Zusätzliche Personalstellen bei der Ausländerbehörde/Einbürgerungsbehörde

Der FB 33 ist in den strategischen und operativen Gremien des Kommunalen Integrationsmanagements aktiv vertreten. Die zunehmende Bedeutung der entsprechenden Aufgabenbereiche hat sich in 2020 auch in der Aufbauorganisation des Fachbereichs wiedergespiegelt als der damalige Zuschnitt „Bürger und Straßenverkehr“ in „Bürger und Integration“ weiterentwickelt wurde. Um den damit verbundenen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde die Abteilung „Integration“ als wesentlicher Bestandteil neu eingerichtet. In dieser Abteilung wurden u.a. die folgenden Planstellen / Personalbedarfe berücksichtigt:

- 3 Vollzeit-Planstellen für den Bereich Einbürgerung (statt bisher 2 Vollzeit-Planstellen)
- ½ Vollzeit-Planstelle in der Sachbearbeitung Aufenthaltsrecht nach §§ 25 a und b (neu)

Zuständigkeit und Rolle **FB 50 - Soziales** beim Kommunalen Integrationsmanagement:

Baustein 2: rechtskreisübergreifendes individuelles Case-Management (1,0 Stelle)

Der Fachbereich Soziales ist zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung Leerküsten zugewiesener Menschen mit Fluchthintergrund.

Im November 2020 konnte ein Neubau als Gemeinschaftseinrichtung für Geflüchtete mit 336 Plätzen am Standort Opladen im Stadtbezirk II in Betrieb genommen werden. In zwei modernen Funktionsgebäuden nehmen Mitarbeitende der Einrichtungsbetreuung und Sozialberatung die Neueingereisten in Empfang und bieten Ihnen erste Orientierung in der Stadtgesellschaft und helfen bei der Einmündung in die Regelsysteme vor Ort.

Durch die Aufgabe der zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms vorübergehend errichteten sechs Containerstandorte werden am Standort Opladen Ende 2021 - das Bestandsgebäude einbezogen - 450 zugewanderte Menschen wohnen.

Bei diesen Menschen handelt es sich in erster Linie um Personen im laufenden Asylverfahren, die dank der gut ausgebauten Beratungsstrukturen vor Ort erste Schritte in eine angestrebte Integration gehen können. Darüber hinaus wohnen viele Personen mit Duldung in den Unterkünften, die gleichfalls von den Beratungsstrukturen und überwiegend ehrenamtlichen Angeboten profitieren, aber kaum Zugang zu einem individuellem Casemanagement haben.

Anknüpfend an diese Strukturen soll durch eine Stelle Case-Management im Fachbereich 50 der bisher eingeschlagene Weg ergänzt werden. Durch regelmäßige Präsenzzeiten der

Case-Manager*in an mindestens zwei Tagen der Woche in der Gemeinschaftsunterkunft Op- laden sollen Bewohner*innen als auch Geflüchtete, die bereits in Wohnungen leben, individu- ell beraten werden.

Gemeinsam mit den Sozialberater*innen des Caritasverbandes vor Ort und anderen Bera- tungsstellen (z. B. AWO, KJA) können Lücken in Integrationsketten identifiziert und Möglich- keiten ihrer Schließung besprochen, schwierige Einzelfallkonstellationen betrachtet werden. Durch das breitgefächerte Band an Kooperationen mit Wohlfahrtverbänden und anderen In- stitutionen im Kontext Flüchtlingshilfe sowie die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich Aktiven im Stadtteil ist eine rasche Kontaktaufnahme und zielführende Zusammenarbeit mit institutio- nellen wie ehrenamtlichen Förderstellen gegeben. Existierende Dialogplattformen stehen für fachliche Austausche, Zielvereinbarungen und Abstimmungen zur Verfügung, damit eine ver- zahnte und transparente Vorgehensweise gewährleistet ist.